

sonen gelten liechtensteinische Landesangehörige und zwar seit 1984 Männer und Frauen,<sup>95</sup> die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit einem Monat vor der Wahl im Lande ordentlichen Wohnsitz haben. Sie betreffen demnach das Wahlalter, da die demokratische Doktrin die Fähigkeit zu selbstbestimmtem und eigenverantwortlichem Handeln voraussetzt,<sup>96</sup> und den Wohnsitz. Insoweit unterliegt das Prinzip der Allgemeinheit der Wahl einer «verfassungsunmittelbaren Schranken-klausel».<sup>97</sup> Wahlberechtigte liechtensteinische Landesangehörige, die im Ausland wohnen, sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.<sup>98</sup> Weitere Ausschliessungsgründe listet auch Art. 2 VRG auf.<sup>99</sup> Sie betreffen einerseits den Ausschluss vom Stimmrecht wegen Urteilsunfähigkeit «in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen», soweit er gerichtlich angeordnet ist, und andererseits den Ausschluss vom Stimmrecht wegen einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, die aufgrund strafbarer Handlungen erfolgt ist, die gesetzlich unter Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch genau bezeichnet sind. Das Gericht hat dabei auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.<sup>100</sup>

---

95 Zur Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes in der Frage des Frauenstimm- und -wahlrechts siehe Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 83 f. und Wolfram Höfling, Grundrechtsordnung, S. 152.

96 Vgl. Hans Meyer, Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, S. 545 f. Rz. 4 und Helmut Schreiner, in: Heinz Peter Rill/Heinz Schäffer, Bundesverfassungsrecht. Kommentar, zu Art. 26 B-VG, S. 20 Rz. 25 (4. Lfg. 2006).

97 Wolfram Höfling, Grundrechtsordnung, S. 153.

98 Siehe Art. 29 Abs. 2 LV sowie Art. 1 und 5 VRG. In der Diskussion wird gegen das Stimm- und Wahlrecht der Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen, die im Ausland wohnen, zur Hauptsache vorgebracht, «dass die politischen Entscheidungen nicht von jenen getroffen werden sollen, die deren Konsequenzen nicht zu tragen haben». Es wird auch auf den sehr hohen Anteil von solchen liechtensteinischen Landesbürgern und Landesbürgerinnen hingewiesen. Siehe die Interpellationsbeantwortung der Regierung betreffend die Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländ liechtensteinerinnen vom 30. August 2011, Nr. 84/2011, S. 14 f. und das Landtagsprotokoll zur Petition «Stimm- und Wahlrecht von Liechtensteinern im Ausland» vom 19. Oktober 2011, S. 1528–1530. Siehe auch BuA Nr. 43/2004 der Regierung vom 18. Mai 2004, S. 7 f.

99 Siehe Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 76.

100 Siehe BuA Nr. 66/2012 der Regierung vom 29. Mai 2012, S. 43 ff. und dazu StGH 2011/23, Urteil vom 18. Mai 2011, S. 8 ff., Erw. 4 ff. (im Internet abrufbar unter: <[www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)>).